

Gesetzgebung nur Vorschläge, Anregungen, Empfehlungen geben darf, sonst aber ohne jeden bestimmenden Einfluß auf die Legislative ist. Die vom Schatzsekretär in seinem Jahresberichte eingereichten Voranschläge der öffentlichen Ausgaben und die Vorschläge für die Gestaltung der Staatseinkünfte sind also keine auf dem Initiativrecht beruhenden Gesetzesvorschläge, auf die im Parlament in irgendeiner Form eingegangen werden muß, sondern es sind, was die Ausgaben anbetrifft, lediglich Kostenberechnungen der Exekutivdepartements, hinsichtlich der Staatseinkünfte Anregungen des Schatzsekretärs.

Wir sahen, daß zwar eine gewisse Zeit lang durch die Exekutive ein Haushaltvoranschlag aufgestellt wurde, daß diese Gepflogenheit aber im Laufe der Entwicklung in Fortfall kam; nach Beendigung des Entwicklungsprozesses, die man einige Jahre nach dem 1812 erfolgten Rücktritte Gallatins annehmen kann, ist von einer haushaltmäßigen Gegenüberstellung der Einnahme- und Ausgabevoranschläge seitens der Exekutive keine Rede mehr.

### § 3. Die Kompetenz der Legislative.

Im vorigen wurde festgestellt, daß die Vereinigten Staaten einen von der Exekutive aufgestellten Haushaltvoranschlag wohl gehabt, aber wieder verloren hatten. Im folgenden soll nun untersucht werden, ob und wieweit dieser Mangel durch entsprechende Einrichtungen des gesetzgebenden Körpers ersetzt wurde, wobei der Verfasser versuchen wird, den Anteil der Legislative an der Ordnung der Finanzwirtschaft entwicklungsgeschichtlich darzustellen.

#### a) 1789.

Der erste Voranschlag nach der Neugestaltung des Staatswesens wurde<sup>1)</sup> in Ermangelung einer exekutiven höchsten Finanzbehörde — das Schatzdepartement war noch nicht geschaffen — von einem besonders dazu bestimmten Komitee des Kongresses unter dem Vorsitze Gerrys, Mitglied des „Board of Treasury“ unter der Konföderation, aufgestellt. Dieses Spezialkomitee hatte die Formulierung und Einbringung der einzigen Appropriationsbill dieses Jahres unter sich. Die Beratung und Bewilligung dieser Appropriationsbill unterlag dem Kongreß, ebenso wie die Beratung und Bewilligung der Einnahmen zur Deckung der bewilligten Ausgaben. Das Komitee erfüllte also einerseits Ob-

<sup>1)</sup> Bolles, II, S. 191.